

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 253.

Mittwoch, den 10. September.

1845.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 2. August 1845.

Der erste Gegenstand, zu dessen Berathung das Collegium nach Eröffnung der Sitzung und nach der gewöhnlichen Anzeige der seit letzter Versammlung eingegangenen Sachen überging, war eine Eingabe eines Mitgliedes des Plenum, worin dasselbe beantragt, daß man gegen den Stadtrath den dringenden Wunsch aussprechen möge,

daß den Bekennern des deutsch-katholischen Cultus zu Leipzig gestattet werde, ihren Gottesdienst in einer Kirche hiesiger Stadt abzuhalten, und damit das angelegentlichste Gesuch verbinde: Wohlberieselbe wolle geeignete Schritte thun, damit dieser Wunsch nunmehr auf das Baldigste in Erfüllung gehe.

Das Plenum erhob diesen Antrag einstimmig zu dem seinigen und bemerkte zu dessen näherer Begründung Folgendes:

Daß die Mitglieder der christlich-deutsch-katholischen Gemeinde in der Ausübung ihres Gottesdienstes nicht zu behindern, stehe fest, denn die Hohe Staatsregierung selbst habe solches durch die Gestattung dieser Ausübung ausgesprochen. Es folge hieraus von selbst, daß ihnen auch der nöthige Raum vergönnt und angewiesen werde, denn eine Verweigerung des letzteren trete mit der bemerkten Gestattung in einen unauflösbaren Widerspruch. Man habe schon jetzt sich überzeugen müssen, daß die bisher zu dem Ende benutzten Räume, als der große Versaal der ersten Bürgerschule und der Concertsaal im Gewandhause, für die unverkennbar schnell wachsende Anzahl der Theilnehmer an diesem Gottesdienste völlig unzureichend sei, und es könne keinem Zweifel unterliegen, daß schon die Verhütung von Unglück und von Störungen, wie solche leider in jüngster Zeit und zwar lediglich des Mangels an Raum halber, bereits vorgekommen, die Einräumung einer Kirche für diese gottesdienstlichen Versammlungen eben so dringend fordere, als die Würde der in Frage stehenden Angelegenheit die Ueberlassung einer solchen gebiete. Und sei etwa der Gottesdienst der gedachten Gemeinde einer musikalischen Unterhaltung, oder einem Concerte, wozu die Kirchen hier und anderwärts unbedenklich eingeräumt werden, unterzuordnen? oder dürfte sich die deutsch-katholische Gemeinde nicht in einem Gottes Hause versammeln, während die Israeliten in der Hauptstadt ihr eigenes Gotteshaus besäßen? Es seien die Mitglieder dieser Gemeinde Leipziger Mitbürger; man könne sonach nicht absehen, warum sie ihren Gottesdienst nicht in einem Gebäude feiern sollten, das der hiesigen Commun gehöre und eigends der christlichen Gottesverehrung gewidmet sei.

In einer hiernächst vorgetragenen Eingabe eines andern Mitgliedes des Plenum wurde letzteres auf die verschiedenen Nachteile aufmerksam gemacht, welche die dermalige lange Dauer und häufige Wiederkehr der auf hiesigen gelehrten Schulen bestehenden Ferien für den Unterricht mit sich bringen, und damit der Antrag verbunden, bei dem Stadtrathe auf deren Abkürzung hinzuwirken. Konnte man nun in Bezug hierauf nicht abredig sein, daß die Ortsverhältnisse Leipzigs und die Messen, während welcher ein Theil der Externen ihre Wohnungen zu räumen genöthigt sein mögen, so wie die Einrichtung des Alumnium auf der Thomasschule eine ausgedehntere Ferienzeit, als auf anderen Schulen nothwendig machen, indem, was letzteres betrifft, die Alumnien, welche zum größeren Theile Auswärtige sind, den Gesang in den Kirchen, bei Leichenbestattungen und dergl. zu besorgen haben, und deshalb niemals alle zugleich nach Hause entlassen werden können; so vermochte man sich doch nicht von der Ansicht zu trennen, daß dessen ungeachtet eine mit den Localverhältnissen und den besonderen Einrichtungen der hiesigen gelehrten Schulen wohlvereinbare Abkürzung der Ferien ausführbar sei, und erachtete solche um so nothwendiger, als bei der derzeitigen Dauer derselben von beziehentlich circa 10 bis 14 Wochen jährlich ein ziemlicher Theil des ganzen Jahres dem Unterricht verloren geht. Demnach beschloß das Collegium, dem Rathe zur Erwägung anheim zu geben, ob sich nicht auf irgend eine zweckentsprechende Weise die jetzt auf hiesigen gelehrten Schulen eingeführte Ferienzeit beschränken lasse?

Durch Verordnung der Königl. Hohen Kreisdirection ist der Stadtrath angewiesen worden, bei Regulirung des hiesigen Schankwesens mit Rücksicht auf den Bedarf hiesiger Stadt eine ohne Genehmigung der Regierungsbehörde nicht zu überschreitende Normalzahl für die Bier- und Branntweinschenken, auch Gasthöfe, Speisewirthschaften und Kaffeehäuser unter Vernehmung mit den Stadtverordneten festzustellen. Bei Entwerfung des deshalb zu erlassenden Regulativs hat der Magistrat nun für angemessen erachtet, die Zahl der Schank- und Gastwirthe mit Einschluß der Speisewirthe, ferner der Inhaber von Weins und italienischen Waarenhandlungen, Conditoren, Schweizerzuckerbäcker, Destillateurs, Liqueurfabrikanten, Bierbrauer, Branntweindrenner und Inhaber von Kaffewirthschaften jeder Art, insofern die vorgenannten Gewerbetreibenden Gäste setzen und Getränke einzeln ausschänken, auf Vierhundert, wovon wenigstens Dreihundert Schankwirthe zweiter Classe sein sollen, d. h. Gastwirthe mit dem Befugnisse der Schanknahrung allein ohne das Recht zur Ausspannung und Beherbergung, festzusetzen, und das Gutachten der Stadtverordneten darüber erfordert, ob